(bei denen wir freilich nicht allgemeine Phrasen sondern tief in die Einzelnheiten eingehende, mit sittlichem Ernst vorgenommene wissenschaftliche Prüfung und bestimmte Vorschläge voraussetzen) anregen. —

VI.

Hat derjenige, unter dessen Addresse einem Boten oder der Postanstalt ein Brief oder ein Packet zur Bestellung gegeben worden ist, ein eigenes Recht, von dem Boten oder der Postanstalt die Ausantwortung des Briefs oder Packets an ihn zu fordern?

Von

Hrn. Dr. **Ludwig Höpfner.**
in Dresden.

Die vorstehende aufgeworfene Frage haben wir vor einiger Zeit bei der collegialischen Berathung einer Justizbehörde einfach mit Beziehung auf das römische Recht verneinen hören, indem gesagt wurde, bei dem Geschäfte der Aufgabe eines Briefs oder Packets an einen Boten oder die Postanstalt zur Weiterbeförderung liege ein Mandat- oder ein Miethvertrag vor, und es sei mithin nach den, über diese Verträge geltenden Grundsätzen nur der mandans oder der conductor operarum, also der, welcher den Brief oder das Packet an den Boten oder die Postanstalt zur Bestellung abgab, berechtigt, auf Erfüllung des Vertrags und, dafern diese nicht möglich ist, auf Ersatz des durch den Boten oder die Postanstalt verursachten Schadens Klage anzustellen. Wir können diese Ansicht nicht billigen, wir meinen vielmehr, die aufgeworfene Frage bejahen zu müssen, und wollen, wie die Frage un-

verkennbar von der höchsten Wichtigkeit für den allgemeinen Geschäftsverkehr ist und folglich die Aufmerksamkeit eines Jeden, insbesondere des praktischen Juristen, in Anspruch nimmt, die Entwicklung unserer Ansicht öffentlich niederlegen.

Bei dem Geschäfte der Aufgabe eines Briefs oder Packets an einen Boten oder die Postanstalt zur Weiterbeförderung concurriren drei Personen, diejenige nemlich, welche den Brief oder das Packet dem Boten oder der Postanstalt übergiebt (der Addressant), ferner der Bote oder die Postanstalt, von welcher der Brief oder das Packet zur Weiterbeförderung übernommen wird (der Besteller), und endlich diejenige Person, an welche der Brief oder das Packet durch den Besteller befördert werden soll (der Addressat.) Diese drei Persönlichkeiten nehmen drei von einander getrennte rechtliche Positionen ein. Die rechtliche Position des Bestellers kann, so lange die Ausführung des in Frage gestellten Geschäftes an sich im Auge behalten wird, mit den rechtlichen Positionen des Addressanten oder Addressaten niemals in rechtlicher oder gar natürlicher Weise identificirt werden, also niemals in einer dieser letztgedachten zwei Positionen aufgehen, wohl aber ist die rechtliche und selbst natürliche Identificirung der Positionen des Addressanten und des Addressaten möglich, insofern zwar, als der Addressant einen Brief oder ein Packet dem Besteller zur Beförderung an seine eigne Addresse in einem andern Orte übergiebt, in ähnlicher Weise, wie eine solche eigenthümliche Personenstellung bei einigen Arten der domicilirten Wechsel vorkommt, oder insofern als der Addressant bei der Aufgabe des Briefs oder Packets an den Besteller die Eigenschaft eines Mandatars des Addressaten einnimmt, oder endlich als der Addressant seine, aus der Aufgabe des Briefs oder Packets an den Besteller zur Weiterbeförderung erlangten Rechte dem Addressaten besonders abtritt. Die übrigen allgemeinen und besondern Succes-

sionsarten, die nach dem Civilrechte in fast allen Obligationsverhältnissen eine Personenidentificirung herbeiführen können, lassen wir unbeachtet, da deren Einfluß auf das Rechtsleben allgemein bekannt ist.

Die genaue Angabe der Personenstellung bei dem in Frage befangenen Geschäfte war vor Allem erforderlich, um dieses durchsichtig zu machen und bei der nähern Betrachtung desselben eine kürzere Ausdrucksweise anwenden zu können.

Wir können nun zugeben, daß der Aufgabe eines Briefs oder Packets an den Boten oder die Postanstalt zur Weiterbeförderung ein Mandat- oder Miethvertrag zu Grunde liege, zwischen welchen beiden Verträgen wohl der römische und der heutige historische Jurist, nicht aber der rationelle Rechtsgelehrte und der verständige Praktiker einen Unterschied machen wird. Der Addressant ist also der mandans oder conductor operarum, der Besteller ist der mandatarius oder locator operarum. Hieraus folgt allerdings, daß der Addressant gegen den Besteller auf Erfüllung des Vertrags oder nach Befinden auf Schadenersatz zu klagen berechtigt ist; es folgt aber nicht daraus, daß dem Addressaten nicht das gleiche Klagenrecht zustehe. Nehmen wir an, daß der Addressant dem Besteller eine Weiterbeförderung an seine eigene Addresse übertragen hat, so wird niemand zweifeln, daß die von dem Addressanten, der also zugleich der Addressat ist, angestellte Klage auf Erfüllung des Vertrags oder auf Schadenersatz deßhalb allein, weil der Kläger in ihr ausdrücklich erklärt, er trete in seiner Eigenschaft als Addressat auf, keineswegs zurückgewiesen werden darf. Und wenn der Addressat mit der Klage auf Ausantwortung des dem Besteller zur Weiterbeförderung übergebenen Gegenstandes oder auf Schadenersatz gegen den Besteller auftritt und in derselben ausdrücklich anführt, der Addressant habe, indem er die Bestellung des Gegenstandes dem Besteller übertragen, dies in seinem, des Addressaten, Auftrage

(mandatum jussus) gethan, so wird ebenfalls kein Jurist, auch der rein römisch-rechtlich gesinnte und der starre Historiker, an der Rechtsbeständigkeit der Klage zweifeln, und zwar der römische und historische Jurist um so gewisser nicht, da er sich sagen muß, das bei solcher Sachlage dem Addressanten, dessen Mandat oder Jussus durch die bereits erfolgte Aufgabe der Weiterbeförderung an den Besteller zu Ende gegangen ist, irgend ein Klagerecht ganz nicht zustehe.[1]) Und endlich wenn der Addressat zu Begründung seiner Klage auf eine ausdrücklich von dem Addressanten an ihn bewirkte Cession des Klagrechtes sich bezieht, muß von Jedermann die Klage für begründet angesehen werden. Doch dies nicht genug. Die unbedingten Verneiner unserer Frage vergessen, daß der Vertrag, welcher in favorem tertii abgeschlossen wird und nach römischem Rechte dem Dritten, zu dessen Gunsten der Vertrag in seiner Abwesenheit eingegangen war, nur unter gewissen Voraussetzungen ein Klagrecht darbietet, nach gemeinem deutschen Rechte diesem Dritten jedenfalls, so lange nur nicht der Vertrag durch die Uebereinstimmung der Interessenten, die bei dessen Eingehung concurrirten, wieder aufgehoben worden ist, ein eignes Klagerecht garantirt.[2]) Und ein, in favorem tertii abgeschlossener Vertrag liegt in der Uebergabe eines Gegenstandes an einen Boten oder eine Postanstalt zur Weiterbeförderung; der Addressat ist der Dritte, zu dessen Gunsten das Geschäft zwischen dem Addressanten und dem Besteller abgeschlossen worden ist, ihm gebührt also ein eignes Klagrecht.

Der favor des Addressaten bei diesem Geschäfte liegt darin, daß derselbe nach der Absicht des Addressanten den, dem Besteller zur Beförderung übergebenen Gegenstand

---

1) Vergl. Treitschke der Kaufcontract rc. Leipzig 1838. §. 60.

2) Vergl. Mittermaier deutsches Privatrecht 7. Aufl. §. 772. und die Not. 10. daselbst citirten Schriftsteller.

empfangen, behalten, ja oftmals, wie z. B. selbst ohne besondere Bestimmung bei den Briefen dieß der Fall ist, als sein Eigenthum ansehen soll. Der favor des Addressaten ist auch darin erkennbar, daß dieser nicht selten nach dem Willen des Addressanten den Gegenstand, die in dem Briefe niedergelegte Nachricht innerhalb einer bestimmten Zeit, die ohne Nachtheil für den Addressaten nicht überschritten werden darf, empfangen soll; wir erinnern an die Frachtbriefe, in welchen eine bestimmte Lieferungszeit festgesetzt ist, an die auf Wechselpapiere sich beziehenden Briefe, z. B. die Avisbriefe, die Nothaddressen, an die zu schneller Mittheilung von Börsennachrichten dienenden Briefe. Wir wollen nicht leugnen, daß in den hier angedeuteten, besonders in dem kaufmännischen Verkehre oftmals der Addressant ein ebenso großes Interesse an der wichtigen und baldigen Beförderung des dem Besteller übergebenen Gegenstandes hat als der Addressat; doch darf hierin nicht auf den gänglichen Wegfall des favor des Addressaten bei dem Geschäfte geschlossen werden.

Die Gegner unsrer Ansicht müssen, wie oben gezeigt worden ist, zugestehen, daß der Addressat alsdann auf Abgabe der Sache an ihn oder, wenn dieß unausführbar ist, auf Schadenersatz gegen den Besteller zu klagen berechtigt ist, wenn er als Cessionar des Addressanten aufzutreten vermag. In diesem Zugeständnisse aber liegt die vollständige Widerlegung der Verneiner unsrer Frage, wie die vollständige Rechtfertigung unsrer eignen Ansicht. Die Addresse nemlich, die auf dem an den Besteller zur Weiterbeförderung übergebenen Briefe oder Packete stets sich befindet, ist sicher die von unsern Gegnern vermißte oder vielmehr übersehene Cession, sie bezeichnet ganz genau die Person des Addressanten, und gibt diesem, daß er den von der Addresse umschlossenen oder ihr in einem couvertirten Collo beigegebenen, vielleicht sogar angehangenen Gegenstand annehmen solle, so wie dem Besteller, daß er den Gegenstand an die in der Addresse

benannte Person abzugeben habe, die sorgfältigste Hinweisung, die so prägnant ist, daß man die Addresse, die gewöhnlich nur den Namen des Addressaten, nicht aber auch zugleich den Namen des Addressanten anzeigt, nicht bloß als ein selbstredendes documentum cessionis ansehen muß, sondern sogar für ein signum dominii, welches dem Addressaten gehört, erachten kann. Wohl ist es wahr, daß der Addressant, so lange der Besteller den Brief oder das Packet nicht an den Addressaten abgegeben hat, den Brief oder das Packet zurückzunehmen berechtiget ist; Niemand bestreitet dieß; es folgt aus der Natur des Mandatvertrags wie des Miethvertrags und des von dem Dritten noch nicht genehmigten Vertrags, der von andern Personen zu seinem Gunsten abgeschlossen worden war; der Besteller kann es nicht hindern, daß der Addressant von seinen, diesen verdungenen Diensten, den Gegenstand an den Addressaten zu befördern, keinen Gebrauch machen will, wenn er nur den für die Dienste bedungene Lohn von dem Addressanten empfängt, auf welchen, beiläufig gesagt, die Postanstalten nach ziemlich allgemein geltender Gewohnheit verzichten, sobald der Gegenstand der Weiterbeförderung zur Zeit, wo der Addressant seinen Auftrag zurücknimmt, noch an dem Orte sich befindet, wo der Auftrag ertheilt ward. Wird aber der Auftrag von dem Addressanten nicht zurückgenommen, so kann der Besteller durchaus nicht sich entbrechen, dem Addressaten auf dessen Verlangen den zur Beförderung ihm gegebenen Gegenstand auszuantworten, und zwar auch in dem Falle nicht, wenn der Gegenstand noch am Orte der Auftraggebung sich befindet. Dieses unbedingte Befugniß des Addressaten greift auch in dem Falle Platz, wenn ihm von dem Besteller der in Begleitung eines Collo ausgestellte Frachtbrief ausgeantwortet worden ist; die Ausantwortung des Collo selbst aber, die erst später gefordert wird, von dem Besteller mit dem Anführen verweigert werden wollte, daß der Addressant nach der bereits be-

wirkten Abgabe des Frachtbriefs seinen Auftrag zurückzunehmen erklärt habe. Eine solche Weigerung ist deßhalb unbegründet, weil der Addressat mit der Empfangnahme des Frachtbriefs die fernere Disposition über den Auftrag dem Addressanten entnommen hat, für den letztern also, sowie für den Besteller nicht mehr res integra vorhanden ist, seitdem der Dritte, der Addressat, mit dem Frachtbriefe in der Hand, durch dessen Annahme er seine Genehmigung zu dem Geschäfte gegeben hat, zu diesen hinzugetreten ist. Daß die bisher von uns entwickelte Ansicht über die, an der Spitze dieses Aufsatzes vorgeworfene Frage von Jemandem bezweifelt werden kann, nimmt um so mehr Wunder, da dieselbe Ansicht in Anwendung auf die Befrachtungsverträge der Fuhrleute und der Schiffer, insbesondere auf diejenigen Befrachtungsverträge der Schiffer bei denen den Befrachtern Conossemente ausgestellt werden, vorlängst feststeht,[3]) und in Wahrheit diese Befrachtungsverträge keine andere Stellung und Beurtheilung in dem Systeme des Civilrechts empfangen, als die Uebergabe eines Briefs oder Packets an einen Boten oder eine Postanstalt zur Weiterbeförderung, so lange man diese nur aus dem Gesichtspunkte des Privatrechts zu betrachten hat.

Allein die privatrechtliche Auffassung des letztgedachten Geschäftes reicht nicht überall aus, wenn der Bote oder die Postanstalt zum Dienste der Oeffentlichkeit, also zum Dienste eines Jeden im Volke, bestellt sind; alsdann kommen noch publicistische Gesichtspunkte in Betracht, die nicht abgewiesen werden dürfen. Auch wollen wir sie nicht bei Seite setzen, vielmehr liegt uns daran, sie besonders zur Sprache zu bringen, da sie erheblich zu Unterstützung unsrer Ansicht dienen. Die öffentlichen Boten-

3) Vgl. Mittermaier, a. a. O. §. 540 ff. 545 ff. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, dritte Ausgabe §. 392. und die daselbst Note d. citirten Schriftsteller, Bender, Handelsrecht, Darmstadt 1824. §. 66 ff. Treitschke a. a. O. §. 59.

und Postanstalten haben nicht bloß das Recht, sondern sie haben auch die Verbindlichkeit, Briefe und Packete zur Beförderung anzunehmen; sie können niemals und Niemanden die Aufgabe von Briefen und Packeten verweigern, so fern nur die Regievorschriften der Anstalten, z. B. in Betreff der vorgeschriebenen Aufgabezeit und Verpackungsart bei der Aufgabe selbst beobachtet werden; sie sind auf besondere Treue, Verschwiegenheit, Rechtlichkeit und Geschwindigkeit verpflichtet, und haben diese Pflichten gegen Jedermann in dem Publikum, der ihrer sich bedient, zu beobachten.[4]) Sie haben hiernach ganz besonders die Verbindlichkeit, die ihnen anvertrauten Briefe und Packete an die ihnen von den Absendern angezeigten Addressaten zu befördern, und sorgfältig diese aufzusuchen, sie dürfen die Abgabe der ihnen zur Beförderung überantworteten Gegenstände nicht verzögern, dem Addressaten unter keinerlei Vorwande verweigern, oder auf Grund irgend welches andern privatrechtlichen Anspruchs, als des Beförderungslohnes und der auf die Erhaltung des Gegenstandes verwendeten Ausgaben, ingleichen etwaiger auf den Gegenstand gegebene Vorschüsse, zurückhalten. Auch das öffentliche Recht sollte keinen Vorwand abgeben, die den öffentlichen Boten und Postanstalten anvertrauten Gegenstände zurückzuhalten; doch haben das sogenannte Kriegsrecht, die Polizei und die Diplomatie, als die drei bekannten eminenten Species der modernen Gewalt, bisweilen es anders gewußt.

Auch wird der Lohn, welches diesen öffentlichen Anstalten für die ihnen übertragenen Beförderungen von Briefen und Packeten erhalten, nicht in jedem einzelnen Falle durch Privatübereinkunft zwischen den Anstalten und den Addressanten bestimmt, sondern ist im Voraus für alle Fälle durch die vorgestellten Verwaltungsbehör-

---

4) S. Klüber, Recht des deutschen Bundes, §. 358.

den in der bekannten Form der Boten und Posttarife geordnet; ja während die lediglich nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende gewöhnliche locatio conductio operarum dem locator operarum das Befugniß giebt, seinen Dienstlohn von dem conductor operarum zu fodern, um von diesem nicht mit seinem Liedlohnanspruch an einen Dritten sich verweisen zu lassen, müssen im Gegentheil die öffentlichen Boten- und Postanstalten sich gefallen lassen, daß sie mit dem Empfange ihres Beförderungslohnes von dem Addressanten an den Addressaten gewiesen, mit andern Worten, daß ihnen Briefe und Packete zur Beförderung unfrankirt übergeben werden.

Ebenso wird die Zeit, zu welcher die öffentlichen Boten- und Postanstalten die ihnen übergebenen Gegenstände zu befördern haben, nicht erst durch Privatübereinkunft dieser Anstalten und der Absender, sondern im Voraus gleichfalls durch Verfügung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden geordnet.

Und endlich das Briefgeheimniß, das von der gesunden Vernunft, so wie durch unzähliche Gesetze garantirt, doch leider unzähligemal schmachvoll verletzte Briefgeheimniß, was sollte aus diesem werden, bliebe auch nur der Begriff des Briefgeheimnisses noch übrig, wenn den öffentlichen Boten- und Postanstalten gestattet sein sollte, den Addressaten die Ausantwortung der an sie gerichteten Briefe und Packete zu verweigern, und sich darauf, daß sie nur mit den Addressanten contrahirt haben und blos diese zu Erfüllung des Vertrags verpflichtet seien, zu berufen, wenn die Klage auf Erfüllung des Beförderungsvertrags, also zunächst auf Ausantwortung der den öffentlichen Boten- und Postanstalten zur Beförderung anvertrauten Gegenstände nur den Addressanten, nicht aber auch den Addressaten zugestanden sein sollte? Es würde

---

5) Die regelmäßigen Boten- und Postzüge.

dieß dahin führen, daß die Briefe und Packete zu dem angeblichen Zweck den Namen und Aufenthalt der Absender zu erfahren oder die den Anstalten genannten Namen mit den in den Briefen und Packeten angezeigten der Absender zu vergleichen, geöffnet werden müßten, und diese Manipulation würde den Feinden des Briefgeheimnisses die erwünschte Gelegenheit bieten, aus dem Inhalte der Briefe leicht Kenntniß zu nehmen. Wir wollen nicht weiter verfolgen, welche höchst nachtheilige Folgen für den allgemeinen Geschäftsverkehr, für den Vermögensstand der Unterthanen aus einer solchen Manipulation entspringen müßte, sollte sie gestattet sein, und in welcher lächerlichen und kostspieligen Weise die Arbeiten der bei den öffentlichen Boten- und Postanstalten angestellten Beamten vermehrt werden würden, wenn diesen Anstalten das Befugniß, die ihnen zur Beförderung übergebenen Gegenstände nur an die Addressanten ausantworten zu dürfen, eingeräumt sein sollte. Und wir brauchen zum Schlusse blos daran zu erinnern, daß durch eine solche Befugniß der Zweck jener Anstalten, folglich auch die Anstalten selbst, geradehin aufgehoben werden würden; so ganz unverträglich ist eine solche Befugniß mit dem Zweck dieser Anstalten.

Es steht also fest, daß der Addressat ein eignes Recht hat, die von dem Dritten, einem Boten oder einer Postanstalt zur Beförderung an ihn übergebenen Gegenstände bei dem Besteller einzufordern, und — erlangt er die Ausantwortung nicht — gegen den Besteller rechtliche Klage zu erheben. Es bleibt jetzt blos noch zu untersuchen übrig, gegen wen und wo diese Klage anzustellen sei. Die Beantwortung dieser secundären Frage hält nicht schwer, sobald man eingedenk ist, daß die Klage aus einem Vertragsverhältnisse, nemlich aus dem Mandat- oder dem Dienstvertrag entspringt, nicht aber, auch in dem Falle nicht, wo der Addressant einen Gegenstand an seine eigne Addresse in den dritten Orts absendete, aus dem

Eigenthumsrechte an dem Gegenstande hervorgeht. Es folgt nemlich hieraus, nach dem bekannten Grundsatze, daß obligationes ultra contrahentium personas nicht hinausgehen, daß die Klage blos gegen den Besteller bei dessen zuständigem Gerichte angestellt werden kann. Die Auffindung dieses Gerichts hat freilich alsdann keine Schwierigkeiten, wenn der, welcher den Gegenstand zur Beförderung übernahm, und der, welcher die Beförderung auszuführen hatte, eine und dieselbe natürliche Person ist. Anders aber verhält es sich, wo dieß nicht der Fall ist, wo also z. B. der Addressant dem Boten A. die Beförderung übertrug und den Gegenstand übergab, und der A. den Gegenstand eine gewisse Strecke Weges beförderte, dann aber die Weiterbeförderung dem B. übertrug und wohl auch wieder der B. zur fernern Fortschaffung den C. annahm. Hier ist nur der erste Annehmer, mithin der A. derjenige, welcher mit dem Addressanten und beziehentlich Addressaten contrahirt hat, und nur er kann verklagt werden, nicht aber ist die Klage gegen den B. und C. statthaft, die zwar von dem A. gegenüber dem Addressanten und Addressaten vertreten werden müssen, selbst aber mit diesen in keinem Vertragsverhältnisse stehen. Nur alsdann würden auch sie mit der Klage belangt werden können, wenn der erste Annehmer, also der A. frustra excussus oder insolvent wäre, welcher Nachweis freilich zur Begründung der Klage gegen den B. oder C. mit gehören würde.

In völlig gleicher Weise verhält sich der Fall, wo die Beförderung des Briefes oder Packets durch die öffentlichen Boten- oder Postanstalten mehrerer Länder hat durchgehen sollen. Die Klage kann hier — eine frustranea excussio, oder eine Insolvenz ist in solchem Falle nicht denkbar, denn fiscus semper est locuples — nur gegen die Anstalt, welcher der Gegenstand zur Beförderung übergeben worden war, nicht aber gegen die Anstalten der übrigen Länder, namentlich nicht gegen die Anstalt, welche

die Ausantwortung des Gegenstandes an den Abdressaten bewirken sollte, angestellt werden.

Und was von der Klage des Abdressaten gilt, gilt auch von der des Abdressanten.

VII.

Die Fortschritte der Gesetzgebung in Bezug auf bürgerliches Verfahren mit Darstellung der neuesten Gesetzgebungsarbeiten für Weimar und Schwarzburg, für Altenburg, Anhalt und den Kanton Aargau.

Von
Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. XV. im vorigen Band.)

Wir halten es für passend, zuerst wieder die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung zur Kenntniß unserer Leser zu bringen.

Eine der bedeutendsten Gesetzgebungsarbeiten in Bezug auf das bürgerliche Verfahren ist der Entwurf einer Civilprozeßordnung für das Großherz. Sachsen-Weimar-Eisenach und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen. Dieser Entwurf ist das Werk einer aus tüchtigen mit dem bisherigen Rechte, aber auch mit den neuen Forderungen und dem Stande der Wissenschaft genau vertrauten Juristen; er beruht auf der Grundlage, daß in erster Instanz vor Kollegialgerichten mündlich und öffentlich verhandelt wird, daß aber, um die Nachtheile zu beseitigen, welche entstehen würden, wenn in allen Rechtssachen die Partheien an das oft entfernte Kollegialgericht sich wenden müßten, Einzelnrichter anzuordnen sind, an welche gewisse Sachen gebracht werden müssen. Auch in